

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00144 vom 20. Januar 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00144

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00144 du 20 janvier 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00144 del 20 gennaio 2017

Regeste

Verzugszins | [Verzugszins] Öffentlichrechtliche Geldforderungen sind im Verzugsfall grundsätzlich zu verzinsen (E. 2.1). § 17 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betrifft die Fälligkeit der Abfindungsforderung, führt indes nicht zur Annahme eines Verfalltags (E. 2.2). Eine Mahnung setzt (auch) im öffentlichen Recht voraus, dass die Geldforderung unmissverständlich geltend gemacht werde (E. 2.4). Vorliegend forderte der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner wiederholt zur Bezahlung von Verzugszinsen auf und musste dem Beschwerdegegner schon vor Erfüllung der Hauptforderung klar sein, dass der Beschwerdeführer auf der Verzinsung seines Anspruchs bestehe; es erschiene daher stossend, wenn er sich seiner grundsätzlichen Zinspflicht durch Begleichen der Hauptforderung entziehen könnte (E. 3.2). Dass die hier umstrittene Verzugszinspflicht ausserhalb des Streitgegenstands eines früheren Beschwerdeverfahrens betreffend die Hauptforderung lag, steht der Nachforderung der Verzugszinsen in einem späteren bzw. separaten Verfahren nicht entgegen (E. 3.3 f.). Für Verzugszinsen gilt das Zinseszinsverbot (E. 4). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer verlangt, auf diesen Verzugszinsanspruch sei ab dem 25. September 2010 wiederum ein Verzugszins von 5 % zu bezahlen (Beschwerdeantrag 2). Für Verzugszinsen gilt indes das Zinseszinsverbot (Verbot des Anatozismus; vgl. Art. 105 Abs. 3 OR; BGE 131 III 12 E. 9.3); der Beschwerdeantrag 2 ist abzuweisen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I und III des vorinstanzlichen Entscheids sowie die Verfügung des Beschwerdegegners vom 5. Januar 2012 sind aufzuheben. Der Beschwerdegegner ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für die Zeitspanne vom 11. Juli 2006 bis zum 24. September 2010 einen Verzugszins von 5 % auf die Abfindung von Fr. 54'865.10 zu bezahlen. Weiter ist dem Beschwerdeführer (auch) für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 6

Bei personalrechtlichen Streitigkeiten ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.- kostenfrei (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG). Dieser Schwellenwert wird hier nicht überschritten, sodass die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Dem überwiegend obsiegenden Beschwerdeführer ist zu Lasten des Beschwerdegegners eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: In vermögensrechtlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gemäss Art. 85 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur zulässig, wenn der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Abs. 2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.